

Wiss. Mit. Julia Löbich und Wiss. Mit. Florian Schuch, Frankfurt a.M.*

„Vorläufiger Rechtsschutz gegen ein Innenstadtverbot für Fußballfans“

THEMATIK	Vorläufiger Rechtsschutz, Aufenthaltsverbot
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Am 18.6.2016 findet das Hessen-Derby zwischen den Fussballclubs SV Darmstadt 98 und Eintracht Frankfurt am Böllenfalltor in Darmstadt statt. Nachdem es im Hinspiel zu gewalt-samen Ausschreitungen zwischen den Fangruppen gekommen war, verhängte das DFB-Sportgericht einen Zuschauerausschluss für Eintracht-Fans beim Rückspiel in Darmstadt. Der Magistrat M der Stadt Darmstadt befürchtet nun wegen des bestehenden Stadionaus-schlusses der gegnerischen Fans, dass es am Spieltag zu schweren Ausschreitungen zwischen den Fangruppen in der Darmstädter Innenstadt kommt. Da abzusehen ist, dass die Anhänger von Eintracht Frankfurt trotzdem für das Spiel nach Darmstadt reisen werden, entschließt sich der M dazu, ein Innenstadtverbot für Fußballfans der Eintracht zu verhängen. Die vom M beschlossene Verfügung wird im „Darmstädter Echo“ bekannt gegeben und enthält folgenden Inhalt:

„1. Gemäß § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird Anhängern/Fans von Eintracht Frankfurt (erkennbar durch Fanbekleidung, Skandierung von Parolen und sonstiges Auftreten) in der Zeit vom 17.6.2016, 19:00 Uhr, bis 19.6.2016, 7:00 Uhr, der Aufenthalt in folgendem Bereich der Wissenschaftsstadt Darmstadt untersagt: Zweifalltorweg beginnend von der Rheinstraße bis zur Einmündung Bismarckstraße ... sowie am Luisenplatz.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Durchführung der angeordneten Maß-nahme ist im öffentlichen Interesse geboten.“

Gegenüber einzelnen gewaltbereiten Eintracht-Fans hat der M bereits Aufenthaltsverbote in Form von Einzelverfügungen erlassen.

Das allgemeine Innenstadtverbot für Eintracht-Fans, so die Einschätzung des M, sei notwendig, um eine Eskalation in der Innenstadt zwischen Fans der Darmstädter Lilien und der Eintracht aus Frankfurt zu verhindern und Gefahren von unbeteiligten Passanten sowie Geschäftsinhabern abzuwenden. Da insbesondere wegen der Ereignisse im Hinspiel erneut mit schweren Ausschreitungen zu rechnen sei, bestehe eine konkrete Gefahr, dass es wieder-holt zu schweren Verletzungen von Individualrechtsgütern komme.

Der in Darmstadt wohnende Eintracht-Fan F will das Spiel in einer Kneipe am Luisenplatz schauen. Nachdem er jedoch am Morgen des 17.6.2016 aus dem „Darmstädter Echo“ von dem Aufenthaltsverbot für Anhänger der Frankfurter Eintracht erfährt, muss er feststellen, dass auch der Luisenplatz hiervon erfasst wird. Als treuer Fan ist F empört, dass ihm die Möglichkeit verwehrt werden soll, das Spiel zusammen mit seinen Freunden und in guter Stimmung am Luisenplatz zu schauen. Er hält das Verbot für viel zu unbestimmt, da nicht klar ist, ab wann man als „Anhänger/Fan von Eintracht Frankfurt“ eingestuft werde. Dies könne wohl kaum dem Sinn und Zweck des Aufenthaltsverbotes entsprechen. Außerdem könnten die Fans der Frankfurter Eintracht auch einfach ohne Fanbekleidung kommen und so das Verbot umgehen.

Darüber hinaus, so die Ansicht des F, sei es doch unfair, dass wegen einiger gewaltbereiter Fans das Aufenthaltsverbot für alle Fans gelte, habe er doch immer friedlich die Fußballspiele verfolgt und sei noch nie in eine Auseinandersetzung verwickelt gewesen.

Zudem hat F über das Aufenthaltsverbot mit seiner großen Schwester S gesprochen, die im 5. Semester Jura studiert und diese halte die Grundlage, auf die sich die Behörde stützt, für überhaupt nicht anwendbar, es gebe sicherlich etwas Spezielleres. Darüber hinaus, so S, könne man ein Aufenthaltsverbot nicht einfach gegenüber einer Vielzahl von Personen verhängen.

Da F das Spiel auf jeden Fall am Luisenplatz schauen will, hierbei jedoch nicht auf sein Fantrikot verzichten möchte und es nur noch ein Tag zum Hessen-Derby ist, will er die Sache so schnell wie möglich geklärt wissen.

Hätte ein entsprechender Antrag des F beim zuständigen Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg?

* Die Autoren sind wiss. Mitarbeitende am Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt im Sozialrecht (Prof. Dr. Astrid Walrabenstein) an der Goethe Universität Frankfurt am Main. Die Klausur orientiert sich am Beschl. des VG Darmstadt v. 28.4. 2016 – 3 L 642/16, BeckRS 2016, 45720.